

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Arnstädter Str. 28, 99096 Erfurt
Az.: 3-3-0255

Erfurt, den 30.11.1999

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld - Nord

Nach § 87 und § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) und nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in den jeweils geltenden Fassungen wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Crock, Eisfeld, Hirschendorf und Sachsendorf die **Flurbereinigung Eisfeld - Nord**, Landkreis Hildburghausen angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 530 ha. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die in der Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Grundstücke nach § 87 FlurbG und für die in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Grundstücke nach § 1 FlurbG und § 56 LwAnpG. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisfeld - Nord"**.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eisfeld, Landkreis Hildburghausen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Auengrund, Eisfeld, Sachsenbrunn und den angrenzenden Gemeinden Brünn, Bockstadt, Bachfeld, Masserberg, Schleusegrund, Schleusingen, Hildburghausen, Veilsdorf, Nahetal-Waldau, Schalkau, Lautertal, Stadt Rodach und Meeder zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Straßenbauamt Suhl (Unternehmensträger) plant den Aus- und Neubau der Bundesstraße 281. Für den Neubau wurde nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Da für das Unternehmen Flächen in großem Umfang benötigt werden, hat der Unternehmensträger beim Thüringer Landesverwaltungsamt die Enteignung beantragt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt, als zuständige Enteignungsbehörde, hat daraufhin am 18.02.1998 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den vorgesehenen Neubau der B 281 und landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 14 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Es ist abzusehen, daß die Flächen nicht ausnahmslos freihändig zu erwerben sind, so daß ohne ein Flurbereinigungsverfahren die Enteignung erforderlich werden würde. Im Rahmen eines behördlich geleiteten Flurbereinigungsverfahrens wird der den Grundstückseigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt.

Die Festlegung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Der Straßenneubau verursacht erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Er zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang. Es entstehen unwirtschaftliche Restflächen, deren Erschließung nicht mehr gewährleistet ist. Für die betroffenen Bewirtschafter, insbesondere Agrarbetriebe als Pächter dieser Flächen, stellen diese Fakten gravierende Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen unter Umständen betriebswirtschaftliche Verluste. Für die betroffenen Grundstückseigentümer führt dies zu Pachtzinseinbußen und Pachtzinsausfällen.

Die genannten Eingriffe und die daraus entstehenden Nachteile lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für den Unternehmensträger kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG für die in der Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Flurstücke angemessen entsprochen werden.

Die Erschließung der Feldlagen in Hirschendorf ist bedingt durch die vorherrschende Großflächenbewirtschaftung auf ein Minimum reduziert. Das Wegenetz ist in einem mäßigen bis schlechtem Ausbauzustand und für eine ordnungsgemäße Erschließung der Flurstücke nicht ausreichend. Teilweise verlaufen örtlich vorhandene Wege nicht in katastrierten Wegeparzellen sondern über Privateigentum an Grundstücken. Das Wege- und Gewässernetz erfordert insgesamt eine Neugestaltung und einen bedarfsgerechten Ausbau. Durch Maßnahmen der Landschaftspflege soll der Naturhaushalt erhalten und weiter entwickelt sowie das Landschaftsbild verbessert werden.

Der weitgehend kleinparzellierte Grundbesitz in der Feldlage Hirschendorf ist größtenteils unvermarktet und ein Nachweis der Grundstücke in der Feldlage ist nur bedingt möglich. Durch eine Neuordnung der Feldflur sollen die Eigentumsstruktur und der Eigentumsnachweis in der Örtlichkeit verbessert und rationell geformte Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden.

Der gegenwärtige Stand der Katasterunterlagen für die Ortslage Hirschendorf entspricht nur bedingt den heutigen Anforderungen. Die Grundstücke im Ortsbereich sind häufig unzweckmäßig geformt und unvermarktet. Nutzungs- und Eigentums- grenzen stimmen oftmals nicht überein. Es bestehen baurechtliche Mißstände in Form von Überbauten. Die Durchführung einer Ortsregulierung ist hier erforderlich.

Eine Einbeziehung dieser in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Flurstücke in ein Flurbereinigungsverfahren und deren Neuordnung nach § 1 FlurbG ist aus den vorgenannten Gründen dringend geboten.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- verhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwasserge- fahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gemeinsame Bearbeitung der Gebiete, die nach § 1 FlurbG und nach § 87 FlurbG in einem Verfahren angeordnet werden, soll sicherstellen, daß die vom Unternehmensträger verursachten Maßnahmen reibungslos mit den im Interesse der Teilnehmergeinschaft durchzuführenden Maßnahmen abgestimmt und durchge- führt werden können.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und dem Eigentum an Grund und Boden.

Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, daß ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Durchführung der Flurbereinigung Eisfeld - Nord liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte so, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 12.07.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 und § 1 FlurbG und nach § 56 LwAnpG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Arnstädter Str. 28
99096 Erfurt

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Prell

Ausgefertigt
Erfurt, den 01. DEZ 1999
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag
Wagner
Regierungsoberinspektorin



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Eisfeld-Nord vom 30.11.1999
Gebietsabgrenzung

Nr. 1 - Flurstücke im Verfahren nach § 87 FlurbG

Gemarkung Hirschendorf

2/6, 265/1, 266/1, 267, 268, 269, 270, 271, 404, 405, 406, 407, 408/1, 408/2, 409/1, 410, 412/1, 412/2, 413, 414, 415, 416, 417, 423/6, 423/7, 423/8, 430/2, 431/1, 432/2, 433, 434, 435, 436, 437/1, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445/1, 446/1, 447/1, 448/1, 449, 450, 452/1, 453, 454, 455, 456, 457/1, 469/1, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494/4, 494/5, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544/3, 544/4, 544/5, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570/1, 576/2, 576/3, 577/1, 578/2, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619/1, 619/2, 620/1, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 629/1, 630/1, 631/1, 632/1, 632/2, 633/1, 634, 635, 636, 637/2, 638/2, 638/3, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652/1, 652/2, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719/1, 719/2, 720/2, 721, 722, 723/1, 723/2, 724/1, 724/2, 725, 726, 727, 728/2, 728/3, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746/2, 746/3, 746/4, 747/2, 747/3, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 757/1, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785/2, 785/3, 785/4, 786/2, 786/3, 787, 788/2, 790, 791/1, 793/4, 793/5, 794, 795, 796, 797, 798/1, 799, 800, 801/1, 802/1, 802/2, 803, 804, 805, 806, 808, 936/1, 937/3, 937/4, 938/2, 938/3, 949/1, 950/2, 951/1, 952/2, 953/1, 953/3, 954/2, 954/3, 955/2,

Gemarkung Crock

1314/2, 1315, 1316, 1317/2, 1317/3, 1317/4, 1318, 1319, 1320/2, 1320/3, 1320/4, 1321, 1322, 1323, 1324/2, 1324/3, 1324/4, 1325, 1326/2, 1327/2, 1328, 1329, 1350, 1351/3, 1352/4, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358/2, 1358/4, 1359/5, 1360/1, 1361/1, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368/2, 1368/4, 1369/1, 1370/1, 1371/1, 1372/1, 1373/1, 1373/2, 1374/1, 1376/2, 1376/3, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382/2, 1382/3, 1382/4, 1383/2, 1383/3, 1383/4, 1384, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413/2, 1413/3, 1414/2, 1414/3, 1415/2, 1415/3, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423/2, 1423/3, 1423/4, 1424/2, 1424/3, 1424/4, 1425, 1426, 1427/2, 1427/3, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433/2, 1433/3, 1434, 1435, 1436,

noch Gemarkung Crock

1437/2, 1437/3, 1438/2, 1438/3, 1438/4, 1438/5, 1438/6, 1439/5, 1459/11, 1459/12, 1472/6, 1472/13, 1473/2, 1473/3, 1474, 1475/2, 1476/2, 1476/3, 1477, 1478/2, 1478/3, 1479, 1481/1, 1482/1, 1483/1, 1484/1, 1485/1, 1486/5, 1486/6, 1486/7, 1488/1, 1489/2, 1489/3, 1490, 1491/2, 1491/3, 1492, 1493, 1494, 1495/2, 1495/3, 1495/4, 1496/1, 1524/4, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604/2, 1604/3, 1605/2, 1605/3, 1606/2, 1606/3, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611/2, 1611/4, 1611/5, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618/1,

Gemarkung Eisfeld

758/6, 813/6, 1721/18, 1721/19, 1721/24, 1745, 1746, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752/2, 1752/3, 1753/2, 1754/2, 1755/2, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764/3, 1765/2, 1765/3, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772/2, 1772/3, 1772/4, 1772/5, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1896/1, 1922, 1923, 1924/1, 1924/2, 1925, 1926, 1927/2, 1927/3, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933/2, 1933/3, 1933/4, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941/2, 1941/3, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969/2, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984/1, 1984/2, 1985, 1986, 1987/1, 1987/2, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992/2, 1992/3, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2010/1, 2010/2, 2010/3, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022/2, 2022/3, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027/2, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043/1, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074/1, 2074/2, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080/1, 2080/2, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093/2, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118/2, 2118/3, 2118/4, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127/2, 2127/3, 2128, 2134/4, 2134/5, 2135/2, 2135/3, 2136, 2137/2, 2137/3, 2137/4, 2139, 2140, 2141/2, 2141/3, 2142, 2143, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2176/2, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229/2, 2229/3, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236/2, 2236/3, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247/2, 2247/3, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260/2, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273/2, 2273/3, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324/2, 2324/3, 2324/4, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331/4, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344/1, 2344/2,

noch Gemarkung Eisfeld

2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354/1, 2360, 2362/2, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406/2, 2406/3, 2406/4, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428/6, 2428/7, 2429, 2429/2, 2430/18, 2431/3, 2432, 2433, 2434, 2436, 2437, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506/2, 2506/3, 2507/2, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513/2, 2513/3, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526/2, 2526/3, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 4565, 4566, 4567, 4568, 4569/1, 4569/2, 4570, 4571, 4572, 4573, 4574/1, 4574/2, 4575/1, 4576, 4577, 4578, 4579, 4580, 4581, 4582, 4583, 4584, 4585, 4586/2, 4586/3, 4587, 4588, 4606/1, 4607, 4608, 4609, 4610, 4611/1, 4611/2, 4612/1, 4612/2, 4613/1, 4613/2, 4614/1, 4614/2,

Nr. 2 - Flurstücke im Verfahren nach § 1 FlurbG i.V.m. § 56 LwAnpG

Gemarkung Hirschendorf

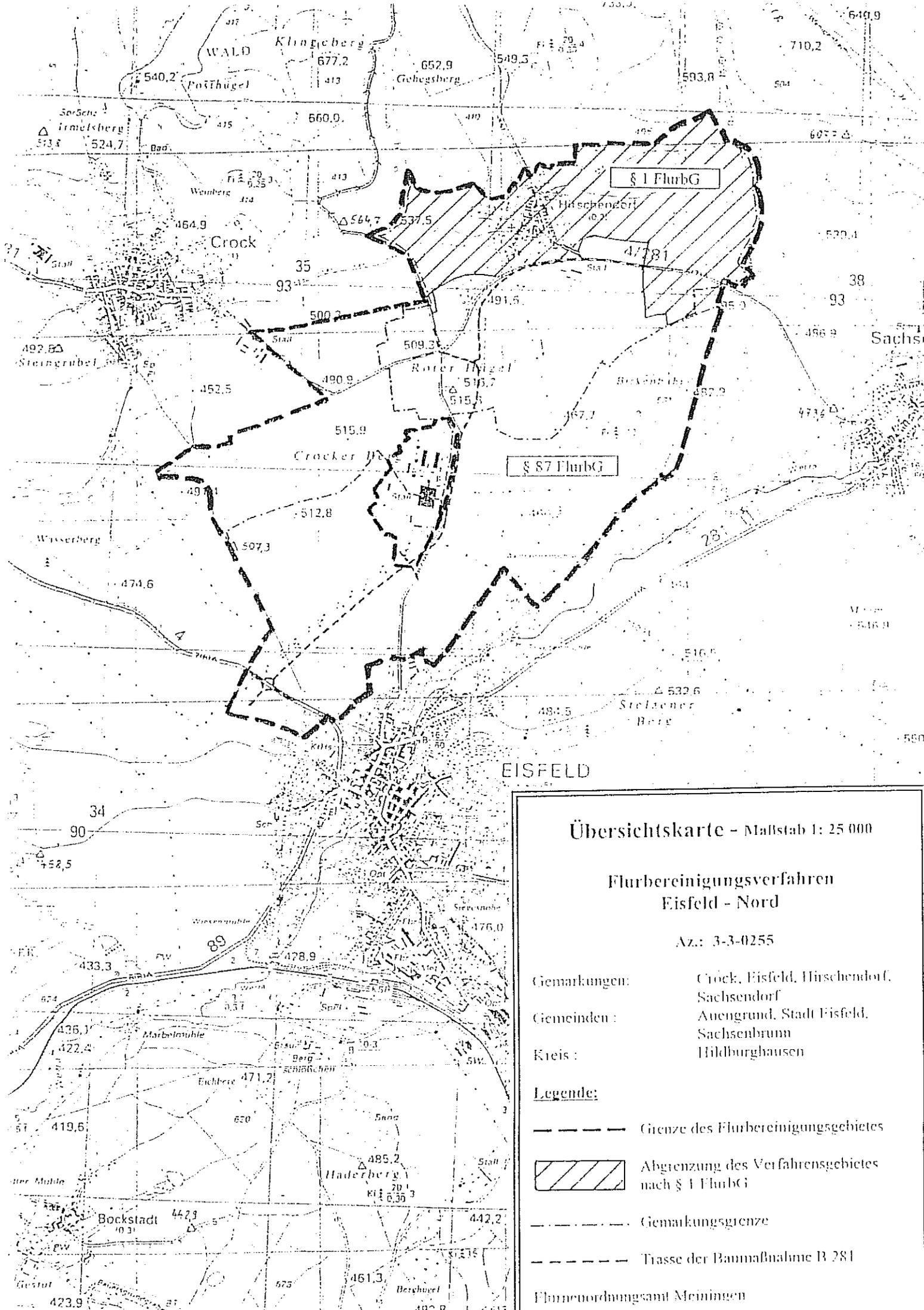
1/6, 2/3, 2/5, 2/7, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/4, 13, 14, 15/4, 16/5, 17, 18, 19, 20, 21, 21/4, 21/5, 21/7, 22, 23, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40, 41/2, 42, 43, 44/4, 45/5, 46/2, 46/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/2, 55/3, 56/1, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/2, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 61/5, 61/6, 62/4, 63, 64, 65, 67/3, 67/4, 67/5, 68, 69, 70, 71, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78/2, 79, 81, 82, 83/2, 84, 85, 86/3, 86/4, 87, 88, 89, 90, 91/4, 93, 94, 95, 96, 97, 98/3, 98/4, 98/5, 99/1, 102/1, 117/1, 124/2, 135, 136, 137, 138, 139/2, 139/3, 140/2, 141, 142/2, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 188/1, 189/1, 190/3, 190/4, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 198/1, 199/1, 199/2, 200, 201, 202/2, 202/3, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228/1, 229/1, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244/2, 244/3, 244/4, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/1, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262/1, 263/1, 264/1, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282/1, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316/2, 316/3, 317, 318, 319, 320, 321, 323/3, 323/4, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347/2, 348, 349, 350/1, 350/2, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 355, 356/2, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364/1, 364/2, 365, 366, 367, 368, 369/2, 369/3, 370/2, 370/3, 371, 372, 373/1, 373/2, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 411/1, 418, 419, 420, 421, 422, 423/2, 424, 425, 426, 427, 428,

noch Gemarkung Hirschendorf

429/1, 430/1, 431/2, 432/1, 458, 459, 460, 461/1, 463/1, 465/1, 466, 467, 468, 469/2, 469/3, 469/4, 470/1, 472/3, 473/1, 474/1, 475/1, 477/1, 478, 478/2, 478/3, 478/4, 479, 480, 481, 482, 483, 484/2, 484/3, 485, 571/1, 572, 573, 574, 575/1, 576/1, 577/2, 578/1, 637/1, 791/3, 807, 809, 810, 811/2, 811/3, 811/4, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823/1, 823/2, 824, 825, 826, 827, 828/2, 828/3, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854/2, 854/3, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886/2, 886/3, 887, 907/10, 908, 909/2, 910/2, 911, 912, 913, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949/2, 950/1, 951/2, 952/1, 953/2, 954/1, 955/1, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991,

Gemarkung Sachsendorf

1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471.



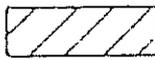
Übersichtskarte - Maßstab 1: 25 000

**Flurbereinigungsverfahren
Eisfeld - Nord**

Az.: 3-3-0255

- Gemarkungen: Crock, Eisfeld, Hirschendorf,
Sachsendorf
Gemeinden: Auengrund, Stadt Eisfeld,
Sachsenbrunn
Kreis: Hildburghausen

Legende:

- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
 -  Abgrenzung des Verfahrensgebietes nach § 1 FlurbG
 - Gemarkungsgrenze
 - Trasse der Baumaßnahme B 281
- Flurbereinigungsamt Meiningen

Flurneuordnungsamt Meiningen,
Frankental 1
98617 Meiningen
Az.: 3-3-0255

Meiningen, 11.04.2001

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisfeld-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.11.1999, **Az.: 3-3-0255** festgestellte Flurbereinigungsgebiet **Eisfeld-Nord** wie folgt geringfügig geändert:

1.1. Zum Flurbereinigungsgebiet nach § 87 FlurbG werden zugezogen:

1.1.1. Gemarkung Eisfeld

Flurstücke Nr. 2138/2, 2152/5, 2153/4, 2175/2, 2189/2, 2188/7, 2188/5, 2187/2, 2186/2

1.1.2. Gemarkung Crock

Flurstücke Nr. 1389/2, 1387/2, 1388/2, 1385/2, 1375/5, 1407/6, 1401/2

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Flurbereinigungsgemeinden Auengrund für Crock, Brattendorf, Oberwind und Brünn, in der Gemeinde Sachsenbrunn für Schirnrod, Stelzen und Sachsenbrunn, in der Stadt Eisfeld für Hirschendorf, Eisfeld, Waffenrod, Harras und Bockstadt sowie in den angrenzenden Gemeinden Veilsdorf für Goßmannsrod, in Masserberg für Fehrenbach, in Meeder für Ahlstadt, in Lautertal für Rottenbach und in der Stadt Schalkau für Bachfeld, Katzberg und Emstadt.

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den vom Änderungsbeschluss betroffenen Flurbereinigungsgemeinden Eisfeld und Crock zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Gewerbegebiet „Gromauer“ liegt als Enklave zentral im Flurbereinigungsgebiet „Eisfeld-Nord“ und beansprucht Teilflächen der Gemarkungen Eisfeld und Crock. Die Umringvermessung des Gewerbegebietes wurde vom „Planungsverband Gromauer“ in Auftrag gegeben und vom Katasteramt Hildburghausen im März 2000 abgeschlossen. Die zwischen der Abgrenzung des Gewerbegebietes und zwischen der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes liegenden Flurstücke sollen zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen werden.

Die Trasse der B 281 verläuft auf Teilflächen der unter 1. genannten Flurstücke, und sie sind teilweise für landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (B 281) planfestgestellt.

Aus den genannten Gründen ist das Hinzuziehen der aufgeführten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-Nord nach § 87 FlurbG dringend erforderlich. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung, da ausschließlich Restflurstücke, die durch die Baulandumlegung „Gromauer“ entstanden sind, zugezogen werden.

Vfg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

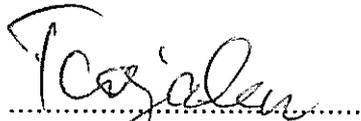
Flurneuordnungsamt Meiningen,
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
PF 10 06 53
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung


.....
(Trojahn)stellv. Amtsleiter)



1. H. Trojahn z.K.u.B.u.U.
2. H. Obermeier z.K. 11/4/2001 *Ob*
3. z.d.A. 2314101

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisfeld-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vom 30.11.1999, Az.: 3-3-0255, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eisfeld-Nord nochmals wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile hinzugezogen:

1.1.1 Gemarkung: Hirschendorf
Flurstücke Nr.: 116/6 (Teil des Grundstückes 116/5)

1.1.2 Gemarkung: Eisfeld
Flurstück Nr.: 2529, 2535/1 (Teil des Grundstückes 2535), 2536/1 (Teil des Grundstückes 2536), 2547

1.1.3 Gemarkung: Sachsendorf
Flurstücke Nr.: 1530/1 (Teil des Grundstückes 1530), 1523/8 (Teil des Grundstückes 1523/7), 1464/2

Das Verfahrensgebiet hat nach seiner Änderung eine Größe von ca. 532 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. bei Holzeinschlägen bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren in Ausfertigung zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-Nord wurde mit Beschluss vom 30.11.1999 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als ein Verfahren nach § 87 und § 1 FlurbG angeordnet. Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001 wurde das festgestellte Verfahrensgebiet geringfügig geändert. Die bezeichneten Beschlüsse sind in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Im Zuge der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-Nord wurde festgestellt, dass der mit der Flurstücks.-Nr.:116/6, der Gemarkung Hirschendorf bezeichnete Weg (Pkt.:1.1.1.) teilweise außerhalb des Verfahrensgebietes verläuft. Um diesen Weg im Zuge des Verfahrens zweckmäßig ausweisen zu können, ist eine Zuziehung dieses Flurstücks erforderlich.

Die unter Pkt.: 1.1.2 bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile grenzen an die Wegeparzelle, welche mit der Flurst.-Nr.: 2381, Gemarkung Eisfeld beschrieben ist,

unmittelbar an. In der Örtlichkeit verläuft die Wegetrasse teilweise über die Grundstücke gemäß Pkt. 1.1.2. Eine Verschiebung des Weges in die ursprüngliche Katasterparzelle ist auf Grund eines vorhandenen Grabens und der notwendigen Ausbauart, welche für das Befahren mit landwirtschaftlicher Technik benötigte Breite sicherstellen muss, nicht möglich. Um den Weg in ausreichender Breite auszuweisen, ist die Zuziehung der unter Pkt.: 1.1.2 näher bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile notwendig.

Die Zuziehung der unter Pkt. 1.1.3 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Sachsendorf, Flurstücks.-Nr. 1530/1 und 1523/8, ist erforderlich, da sich das Gewässer 2. Ordnung „Böllerbach“ in seinem Verlauf gegenüber dem Nachweis im Kataster geändert hat und nunmehr teilweise über die bezeichneten Flurstücke verläuft. Im Flurbereinigungsverfahren ist diese geänderte Situation im neuen Bestand zu regulieren.

Das weiterhin unter Pkt.: 1.1.3 aufgeführte Grundstück der Gemarkung Sachsendorf, Flurst.-Nr.: 1462/2, ist Teil der Böschung der Bundesstraße B 281 und zugleich ein Splittergrundstück. Die Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-West verläuft entlang bezeichnetem Grundstück. Um die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche in Zusammenhang mit der Bundesstraße B 281 stehen in einem Flurbereinigungsverfahren zu konzentrieren und bodenordnerisch ganzheitlich zu bearbeiten, ist Zuziehung notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1,
98617 Meiningen, Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter



Az.: 3-3-0255

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisfeld-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.11.1999, Az.: 3-3-0255, festgestellte und mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001 und 20.07.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet Eisfeld-Nord nochmals wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen

Gemarkung:	Sachsendorf
Flurstück Nr.:	1464/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 532 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den Eigentümern des betroffenen Grundstücks zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-Nord wurde mit Beschluss vom 30.11.1999 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als ein Verfahren nach § 87 und § 1 FlurbG angeordnet. Mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001 und 20.07.2007 ist das Verfahrensgebiet, zu dem auch das Grundstück Flurstück Nr. 1464/2 der Gemarkung Sachsendorf gehört, geringfügig geändert worden. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Mit dem zum Anordnungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-West vom 07.02.2000, Az.: 3-3-0277, erlassenen Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 22.02.2008 wurde das unter Nr. 1. dieses Beschlusses aufgeführte Grundstück aus Gründen einer zweckmäßigen Abgrenzung auch zum Flurbereinigungsgebiet Eisfeld-West zugezogen, so dass seither eine Doppelzugehörigkeit gegeben ist. Da das betreffende Grundstück nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-Nord benötigt wird und ein Grundstück nach herrschender Rechtsprechung nur einem Flurbereinigungsverfahren unterworfen sein darf, ist das Grundstück Flurstück Nr. 1464/2 der Gemarkung Sachsendorf aus dem Flurbereinigungsgebiet Eisfeld-Nord auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Knut Rommel
Amtsleiter



Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen

Der vorliegende Verwaltungsakt
ist seit dem 30.05.2009
unanfechtbar.

Unterschrift



Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisfeld-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vom 30.11.1999, Az.: 3-3-0255, festgestellte und mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001, 20.07.2007 und 22.04.2009 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eisfeld-Nord nochmals wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das Grundstück der Gemarkung Hirschendorf, Flurstück Nr.: 1013 ausgeschlossen.

Zum Flurbereinigungsgebiet nach § 87 FlurbG wird das Grundstück der Gemarkung Hirschendorf, Flurstück Nr.: 720/3 zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 532 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern bekanntgegeben.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-Nord wurde mit Beschluss vom 30.11.1999 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als ein Verfahren nach § 87 und § 1 FlurbG angeordnet. Mit den Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.04.2001, 20.07.2007 und 22.04.2009 wurde das festgestellte Verfahrensgebiet geringfügig geändert. Die bezeichneten Beschlüsse sind in Bestandskraft erwachsen.

Das Grundstück Gemarkung Hirschendorf, Flurst.Nr.: 859, welches mit Beschluss vom 30.11.1999 in das Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Eisfeld-Nord einbezogen worden war, wurde mit VN 1/2000 in die Flurstücke, Gemarkung Hirschendorf, Flurst.Nr.: 859/1 und 859/2 zerlegt. Das Flurstück 859/2 wurde mit VN 1/2000 mit dem Grundstück Gemarkung Hirschendorf, Flurst.Nr.: 907/13 zum Grundstück der Gemarkung Hirschendorf, Flurst.Nr.: 1013 verschmolzen. Das neu gebildete Grundstück befindet sich nicht in dem abgegrenzten Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-Nord und ist somit aus dem Verfahren auszuschließen.

Das Grundstück der Gemarkung Hirschendorf, Flurst.Nr.: 720/3 ist bereits seit Anordnung des Verfahrens im abgegrenzten Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eisfeld-Nord belegen. Das Grundstück hat eine Fläche von 2 m² und wurde lediglich bei der Benennung der Grundstücke des Verfahrensgebiets im Anordnungsbeschluss vergessen. Die Zuziehung ist insoweit i.S. des § 132 FlurbG als eine Art der Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit zu betrachten und bedarf keiner gesonderten Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Die Zuziehung erfolgt an dieser Stelle, im Hinblick auf den mit diesem Beschluss vorzunehmenden Ausschluss eines Grundstücks, der "guten Ordnung" halber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim:

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen,

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Knut Rommel
Amtsleiter

